

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2007

Nr. 2007/434

Einwohnergemeinde Lostorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Lostorf reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 24. November 2006 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekte, GEP Zusammenfassung (Bericht)
- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekte, GEP-Plan, Lostorf Nord, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, GEP-Plan, Lostorf Süd, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, GEP-Plan, Mahren, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Unterhaltsplan, Lostorf Nord, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Unterhaltsplan, Lostorf Süd, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Unterhaltsplan, Mahren, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Vorprojekte, Hydraulische Berechnungen und Längenprofile.

1.2 Die öffentliche Auflage der GEP-Unterlagen erfolgte vom 7. November 2005 bis 8. Dezember 2005. Während dieser Zeit sind sieben Einsprachen eingereicht worden. Am 14. Februar 2006 sind mit allen Einsprechern Verhandlungen durchgeführt worden. Am 27. März 2006 hat der Gemeinderat die Einsprachen behandelt, er hat vier Einsprachen gutgeheissen, drei abgewiesen und den GEP mit den entsprechenden Änderungen genehmigt. Die Entscheide sind allen Einsprechern einzeln am 31. März 2006 schriftlich eröffnet worden.

1.3 Ein Einsprecher mit Abweisungsentscheid des Gemeinderates hat dagegen am 12. April 2006 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht. Das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) ist am 9. Juni 2006 auf die Beschwerde zufolge

Nichtbezahlens des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

- 1.4 In den zur Genehmigung eingereichten GEP-Unterlagen sind die infolge der gutgeheissenen Einsprachen erforderlichen Anpassungen vorgenommen worden.
- 1.5 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3295 vom 22. November 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP), Revision 1993, so wie das mit RRB Nr. 3558 vom 20. Dezember 1983 genehmigte GKP Mahren ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz; WRG; BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung; GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet“ entspricht weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Der Zustandsbericht Versickerung der GEP-Projektgrundlagen enthält Hinweise auf Altlasten-Verdachtsflächen, die jedoch unverbindlich sind. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

Bei mehreren Liegenschaften ist als Sanierungsmassnahme festgelegt „häusliches Abwasser in abflusslose Grube (mit regelmässiger Entleerung durch Kanalreinigungsfirma) oder private Kleinkläranlage“. Diese Massnahme ist zu überprüfen. Kleinkläranlagen dürften mindestens bei einigen dieser Liegenschaften kaum in Frage kommen, weil in deren Nähe kaum Gewässer vorhanden sind, welche sich zur Einleitung des gereinigten Abwassers eignen. Werden bei der Variante „abflusslose Grube“ die zu erwartenden einmaligen Kosten für die Erstellung einer gesetzeskonformen Grube plus die regelmässig anfallenden Kosten für die Entleerung der Gruben und die Entsorgung des Abwassers mit den einmaligen Kosten für einen Anschluss an die Kanalisation verglichen, könnte mindestens bei einigen dieser Liegenschaften der Anschluss an die Kanalisation günstiger zu stehen kommen.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung, erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.6 Der GEP Lostorf ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GSchV-SO

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Lostorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP), Revision 1993, der Einwohnergemeinde Lostorf, genehmigt mit RRB Nr. 3295 vom 22. November 1994, das mit RRB Nr. 3558 vom 20. Dezember 1983 genehmigte GKP Mahren sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Lostorf betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'600.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 9'623.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 9'600.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 9'623.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111122

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf (Belastung im Kontokorrent), mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Zweckverband, Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht) und 1 Übersichtsplan Situation 1:25'000

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Lostorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“